



Antrag auf Umwandlung eines Segelfliewerscheines in eine Lizenz gemäß Verordnung (EU) Nr.2018/1976 (SFCL)

1. Personalien des Antragstellers

Titel	Vorname	Nachname		
geboren am	In	Staatsbürgerschaft		
Anschrift	Straße, Hausnummer			
Anschrift	Land	Postleitzahl	Ort	
Email				Telefon (tagsüber)

2. Angaben zur bestehenden Lizenz

Art der Lizenz: Segelfliewerschein (§ 60 ff ZLPV) Gültig bis: (Datum TT.MM.JJJJ) siehe Ausfüllhilfe 1)

Bisher eingetragene Startarten siehe ERLÄUTERUNGEN A)

- Gummiseilstart
- Kraftwagenstart
- Windenschleppstart
- Motorflugzeugschleppstart
- Hilfsmotorstart
- Rollstart

Besondere Berechtigungen siehe ERLÄUTERUNGEN B)

- Segelkunstflug
- Wolken- und Sicht-Nachtflug
- Motorsegler im Motorflug
- Segelschleppflug
- Bannerschleppflug

Eintragung von Berechtigungen aus anderen Lizenzen (LAPL(A), PPL(A), CPL, ATPL)

Bitte legen Sie eine Kopie Ihrer Lizenzen dem Antrag bei!

- TMG
- Sailplane Towing (TMG only)
- Banner Towing (TMG only)
- Aerobatics
- Night (A)
- Language proficiency

Lehrberechtigungen Segelflug siehe ERLÄUTERUNGEN B)

- Lehrberechtigung für Segelflug
- Lehrberechtigung für Segelkunstflug
- Lehrberechtigung für Wolken- und Sicht-Nachtflug
- Lehrberechtigung für Motorsegler im Motorflug

3. VERPFLICHTENDE Angaben zur Flugerfahrung des Antragstellers auf Segelflugzeugen, Eigenstart-Segelflugzeugen und/oder Reisemotorsegler

siehe Ausfüllhilfe 2)

1. **Gesamtflugerfahrung** Stunden (min. 15, inkl. Ausbildung am Doppelsteuer)
2. **davon als PIC** Stunden (min. 3)
3. **Überlandflug über** km, am (bitte **Kopie** der **betreffenden Flugbuchseite** beilegen wenn nicht im mitgesendeten Flugbuch eingetragen!)
(Überlandflug: min. 50 km allein an Bord, od. 100 km am Doppelsteuer mit Fluglehrer, auch in TMG möglich) siehe Ausfüllhilfe 3)

4. Eidesstattliche Erklärung

Ich erkläre hiermit an Eides statt, dass ich mich mit den einschlägigen Vorschriften der VO (EU) Nr. 2018/1976 vertraut gemacht habe und beantrage die Umwandlung meiner nationalen österreichischen Lizenz in eine Lizenz gemäß VO (EU) Nr. 2018/1976.

- Ich erkläre hiermit an Eides statt, dass ich nicht im Besitz einer ausländischen Lizenz, ausgestellt nach den Regelungen von Teil-FCL oder SFCL, bin. siehe Ausfüllhilfe 4)
- Ich erkläre hiermit an Eides statt, dass in keinem Mitgliedsstaat der EASA eine Lizenz, nach den Regelungen von Teil-FCL, widerrufen oder ausgesetzt wurde.
- Ich bin im Besitz einer Lizenz gem. Teil-FCL oder SFCL, die von folgender ausländischen Behörde ausgestellt wurde:

(Bitte Art der Lizenz, ausstellende Behörde und Ausstellungsland angeben)

Ort <input type="text"/>	Datum <input type="text"/>	Unterschrift des Antragstellers <input type="text"/>
-----------------------------	-------------------------------	---

Dem Antrag sind beizulegen:

1. Segelfliegerschein (wird als ungültig gekennzeichnet rückübermittelt)
2. **Flugbuch** im **Original** (Segelflug und ggf. MiM)
3. **Kopie** des Sprechfunkzeugnisses – BFZ, EFZ oder AFZ (falls vorhanden)
4. **Kopie** des fliegerärztlichen Tauglichkeitszeugnisses
5. **Kopie** des LAPL(A), PPL(A), CPL, ATPL (falls Berechtigungen übernommen werden sollen)
6. **Kopie** der **betreffenden Flugbuchseite** des **Überlandflug** wenn nicht im mitgesendeten Flugbuch eingetragen

Ausfüllhilfe

- 1) Datum der nächsten Beurkundung laut Aufkleber im bisherigen Flugbuch.
- 2) „**Segelflugzeuge**“ besitzen keinerlei Antrieb.
„**Motorsegler**“ sind eigenstartfähige Segelflugzeuge mit Klapptriebwerk.
„**Reisemotorsegler (TMG)**“ haben ein fest eingebautes Triebwerk und Propeller (z.B. SF25, HB23, HK36, Dimona, etc.).
- 3) Als **Überlandflug** gilt jeder Flug über eine Strecke von mehr als 50 km (allein an Bord) oder mehr als 100 km (mit Fluglehrer), der durch den Piloten als solcher im Flugbuch (= Antragsbeilage) dokumentiert wurde. Dieser Flug ist auch mit Fluglehrer mit entsprechender Berechtigung in einem TMG möglich. Die Strecke gilt in gerader Linie oder als Ziel-Rückkehrflug.
Als **Überlandflug** gilt auch ein Überlandflug von mehr als 150km in einem TMG mit der Berechtigung Motorsegler im Motorflug.
- 4) Falls zutreffend sind folgende **Lizenzen** anzugeben:
LAPL(B), LAPL(A), LAPL(H), BPL, PPL(A), PPL(H), CPL, ATPL, PPL(As)

ERLÄUTERUNGEN

A) Gummiseilstart	→ wird neu zu	→	Gummiseil-Start / Bungee launch
Kraftwagenstart	→ wird neu zu	→	Fahrzeugstart / Car launch
Windenschleppstart	→ wird neu zu	→	Windenstart / Winch launch
Motorflugzeugschleppstart	→ wird neu zu	→	Flugzeugschlepp / Aero tow
Hilfsmotorstart	→ wird neu zu	→	Eigenstart / Self launch (eigenstartfähige Motorsegler – siehe Ausfüllhilfe 2)

Anmerkung:

Auch in der Vergangenheit erworbene und nach dem 31.05.2006 ungültig gewordene Startarten werden in die Lizenz gem. Teil-SFCL übernommen. Das Ausüben der Rechte ist nur dann möglich, wenn die Anforderungen hinsichtlich der fortlaufenden Flugerfahrung gem. Part-SFCL erfüllt werden!

B) Segelkunstflug	→ wird als Kunstflug-Fortgeschrittenenrechte
Wolken- und Sicht-Nachtflug	→ wird neu zu → Wolkenflugberechtigung
Motorsegler im Motorflug	→ wird neu zu → Klassenerweiterung TMG
Segel- und Bannerschleppflug	→ werden 1:1 in die Lizenz gem. Teil-SFCL übernommen

Anmerkung:

Die Berechtigungen in der Lizenz gem. Teil-SFCL haben kein Ablaufdatum. Das Ausüben der Rechte ist dann möglich, wenn die Anforderungen hinsichtlich der fortlaufenden Flugerfahrung gem. den entsprechenden Abschnitten im Teil-SFCL erfüllt werden!

Lehrberechtigungen für:

Segelflug und Segelkunstflug	→ werden 1:1 in die Lizenz gem. Teil-SFCL übernommen
Wolkenflug und Sicht-Nachtflug	→ wird neu zu → Lehrberechtigung für Wolkenflug
Motorsegler im Motorflug	→ wird neu zu → Lehrberechtigung für TMG

Anmerkung:

Lehrberechtigungen haben künftig kein Ablaufdatum mehr. Das Ausüben der Rechte ist nur dann möglich, wenn die Anforderungen gem. SFCL.315 sowie SFCL .360 erfüllt werden.